



Bürgermeisteramt Mietingen - Hauptstraße 8 - 88487 Mietingen

Piraten Partei Baden-Württemberg  
Herrn Robert Conin  
Ulmer Straße 34  
88471 Laupheim

Hauptstraße 8  
88487 Mietingen

Hauptamt  
Telefon 0 73 92/ 97 20-28  
Telefax 0 73 92/ 97 20-30  
e-mail:  
[Corinna.Urbansky@Mietingen.de](mailto:Corinna.Urbansky@Mietingen.de)

Mietingen, den 17. Februar 2011  
Sachbearbeiter: Fr. Urbansky  
AZ: 650.33

### **Anbringung von Wahlplakaten für die Landtagswahl am 27. März 2011 Erlaubnis**

Sehr geehrter Herr Conin,

der Piraten Partei Baden-Württembergs wird die Erlaubnis erteilt, in der Gemeinde Mietingen mit den Teilorten Baltringen und Walpertshofen Wahlplakate anzubringen.

Die Wahllokale befinden sich im

- Rathaus Mietingen, Hauptstraße 8, OT Mietingen
- Mehrzweckhalle Mietingen, Rinnenwiesen 1, OT Mietingen
- Rathaus Baltringen, Baltringer Hauptstraße 19, OT Baltringen
- Rathaus Walpertshofen, Mietinger Straße 2, OT Walpertshofen

Im Bereich der Wahllokale dürfen keine Plakate angebracht werden. Sollten am Wahltag Werbeplakate im Bereich der Wahllokale angebracht sein, werden diese zur Wahrung der Chancengleichheit von der Gemeinde entfernt.

Die Plakate sind spätestens eine Woche nach der Wahl wieder zu entfernen.

Für diese Erlaubnis wird keine Gebühr erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

**Anlage**

Hochdorfer  
Bürgermeister



## **Auflagen für die Aufstellung von Werbeträgern**

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen auf öffentlichem Grund keine Löcher gegraben werden.
6. Werden Werbeträger um Laternenmasten, Bäume oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt, so dürfen durch die Befestigungen keine Beschädigungen entstehen.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
8. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen.
11. Die Werbeträger müssen spätestens 5 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.